

Beitragsordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ronneburg.

Präambel

Aufgrund des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) wird folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ronneburg.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ronneburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die jeweiligen Sorgeberechtigten.
- (3) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur einen Hälfte bei einem Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder laut unterzeichneten Betreuungsvertrag und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung laut Betreuungsvertrag oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und im Voraus an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ronneburg zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 6

Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis zum 14. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. Für die Eingewöhnungszeit vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung wird eine Gebühr von **12,50 €** je Tag erhoben. Sie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag zu 50 % erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(4) Änderungen des Betreuungsumfanges sind in der Regel sechs Wochen vorher anzuzeigen und nur zum Monatsende möglich. Sollte während des laufenden Monats Änderungen notwendig sein, wird die jeweils höhere Gebühr für den gesamten Monat fällig.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird gemäß § 90, Absatz 3 SGB VIII gestaffelt.
- (2) Die Grundgebühr für einen Ganztagsplatz bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beträgt monatlich:

bei einem kindergeldberechtigten Kind	190,00 €
bei zwei kindergeldberechtigten Kindern	185,00 € und
bei drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern	180,00 €.
- (3) Die Grundgebühr für einen Ganztagsplatz ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beträgt monatlich:

bei einem kindergeldberechtigten Kind	180,00 €
bei zwei kindergeldberechtigten Kindern	175,00 € und
bei drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern	170,00 €.
- (4) Die Grundgebühr für einen Halbtagsplatz bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beträgt monatlich:

bei einem kindergeldberechtigten Kind	170,00 €
bei drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern	160,00 €.
- (5) Die Grundgebühr für einen Halbtagsplatz ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beträgt monatlich:

bei einem kindergeldberechtigten Kind	160,00 €
bei drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern	150,00 €.
- (6) Ein Ganztagsplatz umfasst eine Betreuungszeit bis zu 45 Stunden pro Woche. Ein Halbtagsplatz umfasst eine Betreuungszeit bis zu 25 Stunden pro Woche in der Zeit vor 12.30 Uhr.
- (7) Maßgeblich ist die Kindergeldberechtigung des Beitragsschuldners, bei verheirateten Eltern oder das Wechselmodell praktizierenden Eltern einem davon. Diese ist dem Träger gegenüber bei der Anmeldung und danach jährlich zum Datum der Anmeldung nachzuweisen. Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen. Soweit kein Nachweis vorgelegt wird, wird der Beitrag für ein Einzelkind berechnet.
- (8) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (9) Die Gebühr für Gast- und Ferienkinder beträgt 15,00 € / Tag.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ronneburg erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung hervorgeht. Die Gebühr wird erstmals zum Ersten des Monats gemäß den Festlegungen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages festgesetzt.

§ 9

Gebührenübernahme

Die Benutzungsgebühr kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Die Antragsstellung obliegt den Eltern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **1. März 2024** in Kraft.

Wirtschaftsgebühr

Für Kosten, die mit der Mittagessenversorgung einhergehen (anteilig Küchenpersonal und Betriebskosten), gemäß § 29 Absatz 3 ThürKitaG erhebt die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ronneburg je Kind, welches an der Mittagessenversorgung teilnimmt, eine Wirtschaftsgebühr von monatlich 20,00 €.

Zu dieser Beitragsordnung wurde der Elternrat am 31. Januar 2024 angehört.

Die Beitragsordnung wurde vom Gemeindegemeinderat Ronneburg durch Umlaufbeschluss am 2. Februar 2024 beschlossen.